

**Berichtigung der Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
Health Administration der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld
vom 1. Dezember 2015
(Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 18 S. 494)**

1. § 22 muss wie folgt lauten:

**§ 22
Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Gutachten, ein Zeugnis auszustellen, das die Note und das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Ist die Prüfung nicht bestanden, erteilt die Dekanin oder der Dekan der oder dem Weiterbildungsstudierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.
- (4) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Weiterbildungsstudierenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Leistungszeugnis erstellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.